

Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht

1 | 2014

Betriebs-Berater Europa

18.2.2014 | 25. Jg.
Seiten 1–60

DIE ERSTE SEITE

Univ.-Prof. Dr. Christian Koenig

Bindung nationaler Gerichte an Kommissionsbeschlüsse zur Eröffnung des förmlichen Beihilfenprüfverfahrens ...

AUFSÄTZE

Dr. Tobias Traupel und **Dr. Carsten Jennert**

Der EuGH überdehnt die Bindungswirkung der Verfahrenseröffnung im Beihilferecht: Wo die Kommission keinen Verstoß festgestellt hat, kann das nationale Gericht auch nicht gebunden sein | 1

Dr. iur. Georg-Klaus de Bronett

Die Unwirksamkeit der Befugnis des Gerichtshofs der EU zu unbeschränkter Nachprüfung von Geldbußenbeschlüssen der Kommission in Kartellsachen (Teil II) | 5

Prof. Dr. Walter Frenz

Prognosesicherung in der Fusionskontrolle | 16

Prof. Dr. Jörg Gundel

Die Rechtsprechung zur Individualklagebefugnis des Art. 263 Abs. 4 AEUV nach dem Vertrag von Lissabon – Eine Bestandsaufnahme zu den Folgen der Neuregelung | 22

Prof. Dr. Hansjürgen Tuengerthal, Janine Geißer und **Alexander Seeger**

„Missbrauch von Werkverträgen“: Rechnung ohne den Wirt! | 27

Sabine Weidemann

Energieumweltrecht in Zeiten von Europäisierung und Energiewende | 34

RECHTSPRECHUNG DER EU-GERICHTE

EuGH: Staatliche Beihilfen: Ausgleich der durch die Abnahmepflicht für Windstrom entstandenen Mehrkosten durch Abgabe der Endverbraucher – staatliche Mittel? – „Vent De Colère!“ | 37

EWS-Kommentar von **Julius Buckler** | 41

EuGH: Effektiver Rechtsschutz: Individuelle Betroffenheit des Beihilfeempfängers (Steuerbegünstigung) – Rechtsakt mit Ordnungscharakter – „Telefonica“ | 47

Tagungsbericht

Sabine Weidemann, LL.M., Universität Würzburg*

Energieumweltrecht in Zeiten von Europäisierung und Energiewende

Tagung an der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg am 18./19. 10. 2013

Das Energieumweltrecht dient dem zentralen energiepolitischen Regelungsziel von Klima- und Umweltschutz. Im Lichte des Aktionsplans „Eine Energiepolitik für Europa“ von 2007 und der von der deutschen Politik vollzogenen Energiewende seit 2011, thematisierte die Tagung „Energieumweltrecht in Zeiten von Europäisierung und Energiewende“ an der Universität Würzburg am 18. und 19. 10. 2013 die Kernmaterien der „20-20-20“-Initiative der EU. Zur kritischen Bestandsaufnahme in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht konnten die veranstaltenden Professoren *Brinktrine* und *Ludwigs* in Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt (UBA, Deutsche Emissionshandelsstelle) auf die engagierte Mitwirkung und den informellen Austausch sowohl der referierenden Umwelt- und Energieexperten aus Wissenschaft und Praxis als auch des über 130 Teilnehmer zählenden Auditoriums blicken. Die Schwerpunkte der beiden Tage bildeten die Netzintegration Erneuerbarer Energien, der Emissionshandel und die Energieeffizienz.

I. Einleitung

Die Eröffnung der Tagung erfolgte durch den Vizepräsidenten der Universität Würzburg, Prof. Dr. *Eckhard Pache*. In seinem Grußwort ging er auf die rasante Entwicklung der Rechtsmaterie ein und verwies auf die Aktualität der im Rahmen der Veranstaltung zu diskutierenden Probleme des Energieumweltrechts. Den hohen Stellenwert der Tagung brachte der Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg, Prof. Dr. *Oliver Remien*, zum Ausdruck. Dabei betonte er insbesondere den zukunftsweisenden Charakter der Kooperation von Wissenschaft und Praxis innerhalb der Durchführung der Tagung. In Anknüpfung an die Windkrafttagung vom April 2013 gab Prof. Dr. *Ralf Brinktrine* eine thematische Vorschau zum jüngsten „Geschwisterkind“, der Energieumweltrechtstagung. Dabei wies er auf die Schwierigkeit einer Zusammenführung der unterschiedlichen Teilgebiete des Energierechts hin. Eingebettet in den politischen Rahmen auf Unionsebene bietet die Veranstaltung mit ihrem Fokus auf dem Klima- und Umweltschutz eine Plattform, um institutionenübergreifend zentrale Fragen zu klären.

II. Energie und Umwelt – Aktuelle Entwicklungstendenzen im Zeichen von Europäisierung und Energiewende

Den juristischen Auftakt vollzog Prof. Dr. *Matthias Schmidt-Preuß* (Universität Bonn) mit dem Thema „Energie und Umwelt – Aktuelle Entwicklungstendenzen im Zeichen

von Europäisierung und Energiewende“. Auf *nationaler Ebene* hob der Referent die Vorreiterstellung Deutschlands bei der CO₂-Senkung hervor, wies auf die jüngst erneut gestiegene EEG-Umlage hin und lenkte den Blick auf die Koalitionsverhandlungen zur Energiewende. Auf *europäischer Ebene* stehe vor allem die Idee eines Energiebinnenmarktes mit freiem Wettbewerb durch Öffnung der Netzmonopole im Zentrum. Die normative Fixierung finde sich primärrechtlich in Art. 3 Abs. 3 EUV, Art. 26 Abs. 2 AEUV sowie im Protokoll Nr. 27 und sekundärrechtlich z. B. in Art. 1 der Strom-Richtlinie 2009/72/EG.

In der deutschen Rechtsordnung schlage sich die wettbewerbsgeprägte Energiewende im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) nieder. Die damit einhergehende rechtliche und faktische Abschottung des deutschen Marktes stehe gegenwärtig auf der „Brüsseler Anklagebank“. Unter Rekurs auf das EuGH-Urteil in der *Rs. PreussenElektra* aus dem Jahr 2001 betonte *Schmidt-Preuß* zum einen, dass das EEG keine verbotene Beihilfe gem. Art. 107 Abs. 1 AEUV darstelle. Zum anderen verfügten die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Warenverkehrsfreiheit solange über Handlungsspielraum, wie der Energie-Binnenmarkt noch nicht vollendet bzw. abschließend harmonisiert sei. Für die deutsche Energiewende stehe der Gesetzgeber daher mit dem EEG „auf der sicheren Seite“. Innerhalb der dennoch bestehenden Friktion aus Abschottung und Marktöffnung böten sich drei Optionen für mögliche Änderungen. Ein *erster Weg* bestünde in der Beibehaltung des derzeitigen EEG-Fördersystems, ein *zweiter Ansatz* könne in einem Quotenmodell liegen und die *dritte Option* bilde das Auktionsverfahren.

III. Die ökonomische Rationalität des Instrumentenmix im Energieumweltrecht

Die Interdisziplinarität des Energieumweltrechts stand im Mittelpunkt des Referats von Prof. Dr. *Felix Höffler* (Universität zu Köln) über „Die ökonomische Rationalität des Instrumentenmix im Energieumweltrecht“. Die Grundlage für seine Ausführungen bildete die gegenwärtige Debatte um das Nebeneinander des EU-Emissionshandels (ETS) und der Förderung Erneuerbarer Energien (EE) im deutschen EEG. Zur Erreichung wirtschaftlicher Ziele müsse der Zusammenhang zwischen der Vielfalt an Zielen und Restriktionen betrachtet werden. Ein Instrumentenmix könne danach entweder durch Zielvielfalt oder durch mehrere Marktunvollkommenheiten ökonomisch gerechtfertigt werden. Zielvielfalt liege in der Koexistenz der Reduzierung von CO₂ bei gleichzeitigem Kernenergieausstieg. Dieses

* Die Autorin ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht von Prof. Dr. *Markus Ludwigs* an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

Nebeneinander von mehreren Intentionen kollidiere wiederum mit den multiplen Restriktionen des Klimawandels (CO₂) und den Externalitäten bei der Forschung und Entwicklung hinsichtlich der Erneuerbaren Energien. Die Erreichung beider Intentionen erfordere einen Instrumentenmix in Form einer Preis-/Mengensteuerung und des „Ausrollens“ von (neuen) Technologien. Dabei müsse immer auch die Sinnhaftigkeit mehrerer Instrumente, insbesondere bezogen auf die Kosten, hinterfragt werden. CO₂-Einsparungen könnten nicht kostengünstig durch den Ausbau von Erneuerbaren Energien realisiert werden.

Resümierend gebe es, so *Höffler*, aufgrund der unüberschaubaren Parameter gegenwärtig zu viele Instrumente, die immer schwieriger zu steuern seien, von denen aber auch nicht einfach wieder Abstand genommen werden könne. Im Ergebnis bestehe im Grundsatz die Möglichkeit der Rechtfertigung einer Instrumentenvielfalt. Dies sei in Deutschland aufgrund der Disparität der verwendeten Instrumente und der daraus resultierenden Ineffizienz jedoch in Frage gestellt.

IV. Netzintegration Erneuerbarer Energien

1. Praktische Erfahrungen mit der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Netzplanung

Im nachfolgenden Beitrag zum ersten Themenblock „Netzintegration Erneuerbarer Energien“ gab *Dr. Peter Ahmels* (Deutsche Umwelthilfe e. V.) einen Einblick in seine „Praktische[n] Erfahrungen mit der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Netzplanung“. Die zentrale Herausforderung bilde der Transport von Strom aus Erneuerbaren Energien vom Norden in den Süden Deutschlands. Dazu bedürfe es einer weiterreichenden Infrastruktur, die einen beschleunigten Netzausbau erfordere. Das *Forum Netzintegration Erneuerbare Energien* der Deutschen Umwelthilfe habe sich diesbezüglich das Ziel einer stärkeren Öffentlichkeitsbeteiligung gesetzt. Den Schwerpunkt legte der Referent dabei auf die geplante Westküstenleitung in Schleswig-Holstein. Bereits im Planungsstadium wurden hier Info- und Dialog-Veranstaltungen durchgeführt. Das Bewusstsein von den mit dem beschleunigten Netzausbau einhergehenden Auswirkungen führte bei den Betroffenen anfänglich zu enormem Widerstand. Um die Akzeptanz der Bürger für die beabsichtigte Leitung zu erlangen, wurden vom Energiewendeministerium Schleswig-Holstein und dem Übertragungsnetzbetreiber Tennet neben vier Fachdialogen zehn informelle Bürgerdialoge am „runden Tisch“ nach der Devise „bürgernah, wohnortnah und auf Augenhöhe“ initiiert. Für ein positives Ergebnis sorgten vor allem die umfangreichen Diskussionen, der Einsatz ortsnaher Experten und ein hohes Maß an Verfahrenstransparenz. Wenngleich nicht alle „großen Fragen“ abschließend beantwortet werden konnten und obwohl einzelne Gegner die Veranstaltung für eine Generalabrechnung mit der Politik zu nutzen versuchten, brachte *Ahmels* die auf den erzielten Akzeptanzgewinn gestützte Hoffnung zum Ausdruck, dass sich der Info- und Dialogprozess zum Standardmodell entwickeln könnte.

2. Netzintegration Erneuerbarer Energien als Baustein der Energiewende

Den Abschluss des ersten Tages gestaltete Prof. *Dr. Martin Kment* (Universität Augsburg) mit seinem Beitrag zur „Netzintegration Erneuerbarer Energien als Baustein der Energiewende“. Im Zuge der Energiewende seien neue An-

forderungen an die Netzstrukturen hinzugekommen. Diese resultierten insbesondere aus dem geographischen Auseinanderfallen von Lastzentren und Erzeugungsort. Auch technologische Neuerungen würden nicht darüber hinweghelfen, dass vor allem Mittel- und Niederspannungsnetze ausgebaut werden müssten. Dazu komme die Unterschiedlichkeit und Unübersichtlichkeit des Regelungsrahmens von Energievorhaben Onshore und Offshore. Auf *EU-Ebene* stehe insbesondere die neue VO Nr. 347/13 zur transeuropäischen Energieinfrastruktur für den europaweiten Netzausbau im Fokus. Einen thematischen Schwerpunkt bilde die Kooperation mit den nationalen Behörden. Im *nationalen Recht* werde das Bedarfsfeststellungsverfahren in §§ 12 a ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) geregelt. Im Rahmen der Realisierung des Netzausbaus *Onshore* spielten auch die Ziele und Grundsätze der Raumordnung (ROG), das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) sowie das Baugesetzbuch (BauGB) eine Rolle. Im Prozess der Vorhabenzulassung könne sodann eine Planfeststellung gemäß § 43 EnWG erfolgen. Schließlich ging *Kment* auf Energieleitungen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (*Offshore*) ein. Dabei werde zwischen der Planungsebene nach § 17 a und 17 b EnWG und der Zulassungsebene gemäß § 2 der Seeanlagenverordnung (SeeAnlV) unterschieden. Resümierend sei die Materie in hohem Maße verzweigt und verschachtelt, was einen zügigen Netzausbau in Frage stelle.

Im Fazit des ersten Veranstaltungstages unterstrich Regierungsdirektor *Dr. Wolfgang Seidel* insbesondere die Endlichkeit fossiler Ressourcen und betonte die Notwendigkeit von Effizienz- und Suffizienzmaßnahmen.

V. Emissionshandel

1. Harmonisierungsbedarf im Vollzug des EU-Emissionshandels als System der Mehrebenenverwaltung

Nach einer Einführung in die Themen des zweiten Tages durch *Prof. Dr. Markus Ludwigs* widmete sich Regierungsdirektor *Dr. Wolfgang Seidel* (UBA, Deutsche Emissionshandelsstelle) dem „Harmonisierungsbedarf im Vollzug des EU-Emissionshandels als System der Mehrebenenverwaltung“. Der EU-Emissionshandel werde in Form eines Verwaltungsverbundes unmittelbar durch die EU und mittelbar durch die Mitgliedstaaten vollzogen. Die Komplexität dieser Verwaltungszusammenarbeit ergebe sich hauptsächlich durch verfahrensmäßige und administrative Aspekte. In der dritten Handelsperiode von 2013–2020 seien drei Gestaltungsformen des ETS zu nennen. *Erstens* die politisch veranlasste Feststellung der Gesamtemissionsmenge (cap), *zweitens* die Allokation der Emissionszertifikate und *drittens* die Umsetzung der Emissionsüberwachung und -berichterstattung. Innerhalb des Zuteilungsverfahrens bestehe auf *EU-Ebene* eine Normenhierarchie von der Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG (ETS-Richtlinie) über den KOM-Beschluss 2011/278/EU betreffend die kostenlose Zuteilung bis hin zu Guidance-Documents (soft law). Auf *nationaler Ebene* seien das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) und die Zuteilungsverordnung (ZuV 2020) einschlägig.

An dieser Stelle machte *Seidel* auf den hohen Weiterentwicklungsbedarf bei der Zusammenarbeit im Verwaltungsverbund, insbesondere innerhalb des Rechtsschutzes, aufmerksam. Neben potentielle Beteiligungsdefizite im gegenwärtigen Verwaltungsverfahren träten außerdem ein hoher

Kommunikationsaufwand und die Weisungsgebundenheit der nationalen Behörden. In diesem Kontext diskutierte der Referent den Weg hin zu einer zentralen Aufsichtsbehörde. Am Ende könne die partielle Vergemeinschaftung mit Verwaltungskooperation einen gangbaren Mittelweg darstellen.

2. Aktuelle Entwicklungen im Emissionshandel

Einen neuen Akzent setzte Oberregierungsrat *Dr. Uwe Neuser* (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) in seinem Vortrag „Aktuelle Entwicklungen im Emissionshandel“. Ausgangspunkt der „Lernkurve“ des EU-Emissionshandels seien die Verabschiedung der ETS-Richtlinie und die bis dahin fehlende Ziel-Mengensteuerung durch das überkommene Ordnungsrechtssystem. Aufgrund der separaten Emissionshandelssysteme in den Mitgliedstaaten bis 2009 kam es zwischen diesen in der ersten Handelsperiode (2005–2007) zu einem klassischen Gefangenendilemma mit struktureller Überallokation und fehlendem „level-playing-field“.

Die zweite Handelsperiode (2008–2012) war von dem Wunsch nach Harmonisierung und einer „cap-Kontrolle“ geprägt, so dass es zur Novellierung der ETS-Richtlinie durch die Änderungsrichtlinie 2009/29/EG kam. Obwohl der vollständig etablierte und vereinheitlichte Emissionshandel in den Jahren 2008–2012 funktionierte und das cap eingehalten wurde, blieb seine Wirkung aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise seit 2009 aus. Die Folge war ein ständig anwachsendes Überangebot von Emissionshandelszertifikaten am Markt. Um den daraus resultierenden Preisverfall zu stoppen, wird in der Korrekturphase seit 2013 (bis 2020) versucht, die bestehenden Überschüsse abzubauen. Das Instrument für dieses Ziel liege – so der Referent – vor allem in der Reduzierung der kostenlosen Zuteilungen. Die von der Kommission vorgeschlagene Möglichkeit des kurzfristigen Zurückhaltens von Emissionszertifikaten („Backloading“) und deren spätere Ausschüttung stelle jedoch nur einen zeitlichen Gewinn dar und beseitige nicht das Überangebot.

Die Herausforderung für die Zukunft bestehe in der Reform des ETS. Dazu stellte die Kommission in ihrem Carbon Market Report sechs Optionen vor, zu denen u. a. die Anhebung des Klimaschutzziels und die Ausweitung des Anwendungsbereichs des ETS zählen. Die zentrale Herausforderung sah *Neuser* insoweit in der Auflösung des Zielkonflikts zwischen Stabilität und Flexibilität.

3. Rechtsfragen der Einbeziehung des Luftverkehrs in das EU-Emissionshandelssystem

Im Anschluss befasste sich Regierungsrätin *Yvonne Schmidt* (Europäische Kommission) mit „Rechtsfragen der Einbeziehung des Luftverkehrs in das EU-Emissionshandelssystem“. Aufgrund der steigenden Treibhausgasemissionen werde der Luftverkehr seit dem 1. 1. 2012 in das EU-ETS einbezogen. Nach der Richtlinie 2008/101/EG seien alle Flüge, die von und nach EU-Landeplätzen abgehen bzw. ankommen, zu berücksichtigen. Während die Zuteilungsliste der betroffenen Luftfahrzeugbetreiber von der Kommission verwaltet wurde, war die Überprüfung der Einhaltung und die Sanktionierung Aufgabe der Mitgliedstaaten. Die diesbezügliche Umsetzung der Richtlinie wurde von Drittstaatsunternehmen wegen Ungleichbehandlung der Luftfahrzeugbetreiber gerügt. Im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens (*Rs. C-366/10, Air Transport Association of America u. a.*)

stellte der EuGH jedoch keinen Verstoß der von den Klägern gerügten Grundsätze der Territorialität, Hoheit der Drittländer über ihren Luftraum und Freiheit des Fluges über der hohen See fest.

Um die Fortschritte innerhalb der Versammlung der International Civil Aviation Organization (ICAO) zu erleichtern und weitere Impulse zu geben, wurde im April 2013 der Beschluss Nr. 377/2013/EU („Stop the Clock“) vom Europäischen Parlament und dem Rat verabschiedet. Hiermit wurde hinsichtlich der Sanktionierung von Luftfahrzeugbetreibern aus Drittstaaten vorübergehend von der Richtlinie abgewichen. Zur Vorbereitung eines globalen marktbasierten Mechanismus innerhalb der Versammlung von ICAO machte die Kommission am 16. 10. 2013 einen Kompromissvorschlag. Den Kernpunkt bildete ein „Luftraum-Ansatz“, wonach von 2013–2020 keine Emissionshandelspflicht für Emissionen außerhalb des regionalen EU/EWR-Luftraums bestehen soll. Es sei geplant, bis März 2014 darüber endgültig zu entscheiden.

4. Die Versteigerung in der dritten Handelsperiode des EU-Emissionshandelssystems

Dr. Felix Hardach (UBA, Deutsche Emissionshandelsstelle) informierte in seinem Referat über „Die Versteigerung in der dritten Handelsperiode des EU-Emissionshandelssystems“. Die Entwicklung des ETS war in der ersten und zweiten Handelsperiode von einer überwiegend kostenlosen Zuteilung (bis zu 95%) auf der Grundlage nationaler Allokationspläne (NAPs) geprägt. Erst seit der dritten Handelsperiode ist ein im Grundsatz europaweit geregeltes Versteigerungssystem vorgesehen. Argumente für das Versteigerungsverfahren sah der Vortragende in einer Verbesserung der Allokationseffizienz des ETS, einer Steigerung der Transparenz und Chancengleichheit sowie in positiven Effekten für das Klimaschutzziel. Die EU-rechtliche Grundlage bilde insbesondere die ETS-Richtlinie. Zur Umsetzung diene auf nationaler Ebene das TEHG und die ZuV 2020. In Anbetracht des vollständig harmonisierten ETS-Systems sei die verfassungsrechtliche Vereinbarkeit nun nicht mehr am Grundgesetz, sondern am EU-Primärrecht zu messen.

Im Weiteren widmete sich *Hardach* der speziellen Frage, ob die Mitgliedstaaten Emissionsberechtigungen löschen könnten. Im Rahmen einer Analyse der primärrechtlichen (Art. 192 und 193 AEUV) und sekundärrechtlichen (Art. 10 Abs. 1 ETS-Richtlinie und Erwägungsgrund 2 S. 3 VO Nr. 1031/2010/EU [AuktVO]) Regelungen sowie der anschließenden Abwägung bezüglich einer Einstufung als verstärkte Schutzmaßnahme bejahte der Referent die theoretische Zulässigkeit einer Löschung. Schließlich ging er auf die EU-weite Auktionsplattform und die Möglichkeit eines opt-out für die Mitgliedstaaten ein. Diese in Art. 30 Abs. 4 AuktVO geregelte Option habe auch Deutschland in Form einer eigenen Plattform in Anspruch genommen.

VI. Energieeffizienz

1. Die neue Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU: „Papiertiger“ oder Meilenstein in der Entwicklung des Energieumweltrechts?

Den dritten Themenblock zur Energieeffizienz leitete RA *Dr. Julian Asmus Nebel* (GÖRG, Berlin) mit der Fragestellung „Die neue Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU: „Papiertiger“ oder Meilenstein in der Entwicklung des Ener-

„Umweltrechts?“ ein. Im *deutschen Recht* handle es sich beim Energieeffizienzrecht, dem „Stiefkind“ der „Energiestrategie 2020“, aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Gesetzen, Instrumenten und Anreizsystemen um eine Querschnittsmaterie. Auch auf *europäischer Ebene* gebe es kein gemeinsames „Dach“, sondern vielmehr sektorspezifische Einzelrichtlinien. Um diesem Umstand entgegenzuwirken, sei die Energieeffizienzrichtlinie (EE-Richtlinie) als gemeinsamer Rahmen geschaffen worden. Ihr Kernstück bilde das von den Mitgliedstaaten zwingend einzuführende und in Art. 7 EE-Richtlinie geregelte Energieeffizienzverpflichtungssystem. Danach müssten Energieversorger über Energieeffizienzmaßnahmen Einsparungen in Höhe von jährlich durchschnittlich 1,5% bei ihren Endkunden erzielen. Der den Mitgliedstaaten verbleibende große Umsetzungsspielraum werde vor allem durch die Option der Verwendung von alternativen strategischen Maßnahmen deutlich. Im Übrigen bedürfe es keiner absoluten Reduzierung des Energieverbrauchs, und sog. „early actions“ könnten angerechnet werden.

Zur konkreten Umsetzung in Deutschland plädiere das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für einen „1-zu-1“-Ansatz, während das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine ambitioniertere Umsetzung präferiere. Im Hinblick auf die Ausgangsfrage ging *Nebel* vom Vorliegen eines „Meilensteins“ aus, wobei allerdings eine differenzierte Betrachtung angezeigt sei. In diesem Zusammenhang wies der Referent darauf hin, dass es die Aufgabe der Juristen sei, das geltende Recht zu strukturieren und zu vernetzen. Er schlug demgemäß die Ausarbeitung eines Energieeffizienzgrundsatzgesetzes als gemeinsame Basis vor.

2. Das deutsche und europäische Energieeffizienzrecht: Ein Rechtsgebiet im Werden?

Zum Abschluss der zweitägigen Vortragsreihe diskutierte Prof. Dr. Markus Ludwigs (Universität Würzburg), ob „Das deutsche und europäische Energieeffizienzrecht: Ein Rechtsgebiet im Werden?“ darstellt. Innerhalb des aktuellen vierten Entwicklungsstadiums der Rechtsmaterie werde das

Regelungsgeflecht in der Wissenschaft von den Befürwortern als ein „Rechtsgebiet im Werden“ betrachtet. Demgegenüber klassifizierten die Kritiker es „nur“ als ein „Sammlerium unterschiedlichster Maßnahmen und Instrumente“. Im Folgenden standen die drei konstituierenden Merkmale für die Entstehung eines neuen Rechtsgebiets im Mittelpunkt. *Erstens* seien „normative Vorstrukturierungen“ notwendig. Diese ließen sich für das Energieeffizienzrecht jedoch weder im nationalen Recht noch auf EU-Ebene in hinreichendem Maße ausmachen. Trotz der neuen EE-Richtlinie und zahlreicher sektorspezifischer und sektorübergreifender Regelungen fehle es an einer ausreichenden Systematisierung und übergreifenden Grundsätzen. *Zweitens* bedürfe es „einheitsschaffender Begriffsbildung, Ziele und Regelungstechniken“. Zwar bestehe im Schrifttum weitgehende Klarheit über den Begriff der Energieeffizienz. Dieser habe zum Beispiel auch in Art. 2 Nr. 4 EE-Richtlinie eine normative Verankerung gefunden. Die Ziele des Energieeffizienzrechts seien aber höchst disparat (Multifinalität) und nicht im Sinne eines übergreifenden Rechtsgebiets ausgestaltet. Innerhalb des Instrumentenmix sei kein konsistentes Gesamtsystem erkennbar. *Drittens* setze die Schaffung eines eigenen Rechtsgebiets eine „äußere Professionalisierung“ voraus. Bislang ließen sich indes nur Ansätze für eine exklusive bzw. abgrenzende Befassung feststellen. Nach *Ludwigs* stellt das Energieeffizienzrecht mit Blick auf den gegenwärtigen Entwicklungsstand daher kein im Entstehen begriffenes neues Rechtsgebiet dar. Es handle sich vielmehr um eine dynamische Rechtsmaterie, die als Teilbereich des Energie- und Umweltrechts qualifiziert werden könne.

Das Schlusswort des zweitägigen „Energiesmarathons“ gestaltete Prof. Dr. Ralf Brinktrine mit einem Dank an die Referenten für die präzise Aufbereitung der Vorträge zu komplizierten Themen mit vielfältigen Fragenstellungen juristischer und ökonomischer Natur. Dabei wies er auf das Bedürfnis einer weitergehenden wissenschaftlichen Durchdringung und Systematisierung sowie einen erhöhten Forschungsaufwand im Energie- und Umweltrecht hin. Zugleich äußerte *Brinktrine* die Hoffnung auf eine Fortsetzung des mit der Tagung begonnenen intensiven Dialogs von Wissenschaft und Praxis.

Rechtsprechung der EU-Gerichte

■ Staatliche Beihilfen: Ausgleich der den Versorgern durch die Abnahmepflicht für Windstrom über Marktpreis entstandenen Mehrkosten durch Abgabe der Endverbraucher – Inanspruchnahme staatlicher Mittel? – „Vent De Colère!“

Der Ausgleichsmechanismus wurde durch Gesetz eingeführt und ist daher dem Staat zurechenbar (Rn. 18) – Durch den Begriff der Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel werden auch Vorteile einbezogen, die öffentliche oder private Einrichtungen gewähren, die vom Staat zur Durchführung der Beihilferegulierung errichtet oder beauftragt wurden (Rn. 20) – Damit sie als staatliche Mittel qualifiziert werden können, genügt es, dass sie ständig unter staatlicher

Kontrolle und somit den zuständigen nationalen Behörden zur Verfügung stehen (Rn. 21) – Nach dem Grundsatz der vollständigen Deckung der Abnahmepflicht muss der Staat die den Unternehmen auferlegten Mehrkosten vollständig übernehmen, falls die von den Endverbrauchern erhobenen Abgaben unzureichend sind (Rn. 26) – Die von der Caisse des dépôts et consignations verwalteten Beträge bleiben im Ausgangsfall unter staatlicher Kontrolle (Rn. 33) – Die Rechtssache unterscheidet sich von *PreussenElektra*, wonach eine aus staatlichen Mitteln finanzierte Maßnahme nicht vorliegt, wenn private Stromversorger zur Stromabnahme aus erneuerbaren Energiequellen zu festgelegten Mindestpreisen verpflichtet werden: Die privaten Unternehmen wurden in *PreussenElektra* nicht mit der Verwaltung staatlicher Mittel beauftragt, sondern zur Stromabnahme unter Einsatz eigener finanzieller Mittel verpflichtet (Rn. 34–35)